

§ 3. Die in den Artikeln 23 bis 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 bezeichneten Obliegenheiten des Oberbergamts sind von der Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika wahrzunehmen.

§ 4. Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

Daresßalam, den 27. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung: Haber.

Ausführungsbestimmungen für Deutsch-Ostafrika zu der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südfceeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906.

Allgemeine Vorschriften.

1. (Zu § 9 der V. B.)

Die in der Kaiserlichen Bergverordnung oder in den dazu erlassenen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika abgedruckt. Außerdem kann der Abdruck in einer im Schutzgebiet erscheinenden Zeitung und nach Lage des Falls auch in anderen deutschen und ausländischen Zeitungen angeordnet werden.

Die Dauer der Anheftung an die Amtstafel beträgt einen Monat.

Vom Schürfen.

2. (Zu § 27 der V. B.)

Die Schürfgcbühr ist an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Militärstation), in dessen Bezirk das Schürffeld liegt, zu entrichten.

Liegt das Schürffeld in mehreren Verwaltungsbezirken, so ist die Schürfgcbühr an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Militärstation) zu zahlen, in dessen Bezirk das Schürfmerkmal (§ 24 der V. B.) aufgerichtet worden ist.

Durch das Angebot der Zahlung bei der Bergbehörde bzw. bei der Hauptkasse des Gouvernements wird die Frist des § 27 Absatz 2 der V. B. nur bei der erstmaligen Zahlung der Schürfgcbühr gewahrt, wenn auch die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der V. B.) bei der Bergbehörde erstattet wird.

3. (Zu §§ 28, 29 der V. B.)

Die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der V. B.) ist bei der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtsmann, Resident, Militärstationsschef) des Bezirks anzubringen, in welchem das Schürffeld liegt und, wenn das Schürffeld in mehreren Bezirken liegt, bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Schürfmerkmal (§ 24 der V. B.) aufgerichtet worden ist.

Die Erstattung der Anzeige bei der Bergbehörde ist zulässig.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde ist befugt, eine Nachfrist für die Vervollständigung der Anzeige (§ 28 Absatz 4 der V. B.) zu setzen.

Die Länge der Nachfrist ist dem Schürfer nach den Vorschriften in § 29 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Amtlicher Anzeiger Nr. 27 von 1905), bekannt zu geben.

4. (Zu § 34 der V. B.)

Die Bergbehörde hat das Schürfregister nach dem anliegenden Muster*) zu führen.

Das Aufhören der Schließung des Schürffeldes infolge Nichtzahlung der fälligen Schürfgcbühr (§ 27 Absatz 2 der V. B.) wird von Amts wegen eingetragen.

Die Löschtungen erfolgen durch Unterstreichen der Eintragungen mit roter Tinte.

5. (Zu § 37 der V. B.)

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags auf Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld ist außer der Bergbehörde die Verwaltungsbehörde des Bezirks, bei welcher die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der V. B.) anzubringen war.

Die Bergbehörde kann von dem Antragsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses zur Dedung der bei dem Verfahren gemäß §§ 43, 44, 45 erwachsenden amtlichen Kosten verlangen.

*) Muster am Schluß.



6. (Zu §§ 41, Abf. 3, 42, 43 der V. B.)

Die Vermessung und Vermarkung des in ein Bergbaufeld umzuwandeln den Schürffeldes hat durch einen unter deutschem Rechte mit öffentlichem Glauben versehenen Marktlicher oder Feldmesser zu geschehen.

Die Vermessung muß mindestens die in der Anlage zu § 2 Absatz 2 der Verfügung des Reichsfanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902, oder in den an ihre Stelle tretenden Vorschriften hinsichtlich der Grundstücksvermessung gestellten Forderungen erfüllen.

Die Bergbehörde kann in besonderen von ihr zu bezeichnenden Fällen ihre (kommissarische) Mitwirkung bei der Vermessung und Vermarkung verlangen.

7. (Zu § 43, 45 der V. B.)

Findet im Falle des § 43 der V. B. die Verhandlung über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung außerhalb des Amtssitzes der Bergbehörde oder der andernfalls von dem Gouverneur bezeichneten Behörde statt, oder werden im Falle des § 45 der V. B. aus Anlaß angemeldeter Widersprüche gegen die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld örtliche Ermittlungen der Behörden außerhalb ihres Amtssitzes erforderlich, so hat der Schürfer außer der Schreibegebühr (§ 3 der Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, vom 26. Juli 1906) einen Betrag, welcher den reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten entspricht, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

8. (Zu § 58 der V. B.)

Die im § 58 der V. B. vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Militärstationsschef) des Bezirks zu erstatten, in welchem das Bergbaufeld liegt.

Liegt das Feld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige an die Verwaltungsbehörde des Bezirks zu richten, in welchem sich der hauptsächlichste Förderungspunkt befindet.

9. (Zu § 59 der V. B.)

Der Bergwerkseigentümer bzw. der im § 67 der V. B. bezeichnete Nutzungsberechtigte oder im Falle des § 3 der V. B. ihr Vertreter hat der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Militärstationsschef) des Bezirks, in welchem das Bergwerk liegt, für jedes einzelne Bergbaufeld bis zum 1. Juni und bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine das mit dem 31. März und 30. September zu Ende gegangene Halbjahr umfassende, von ihm selbst oder dem verantwortlichen Betriebsführer (§ 60 der V. B.) unterzeichnete Nachweisung einzureichen, aus welcher ersichtlich sein müssen:

1. Art, Beschaffenheit und Gewicht der Förderung;
2. Wert der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk, bei verschiedenen Sorten nach letzteren getrennt;
3. Kosten der weiteren Verarbeitung der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk oder anderweit;
4. Kosten des Transports der Gewichtseinheit der Förderung nach dem Abfahrpunkte;
5. Erlöss für die verwertete Förderung am Abfahrpunkte;
6. Anzahl der auf dem Bergwerke durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter, getrennt nach Eingeborenen, anderen Farbigen und Nichteingeborenen;
7. Art der Lohnung der farbigen Arbeiter (Tagelohn oder Werklohn);
8. Höhe der einzelnen Lohnsätze und Gesamtbetrag der an Farbige gezahlten Löhne;
9. Art und Wert der den farbigen Arbeitern neben dem Lohn gewährten Unterkunft und Verpflegung.

Liegt das Bergbaufeld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige hinsichtlich des ganzen Feldes an die Verwaltungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Hauptförderungspunkt sich befindet.

Ist die Nachweisung bei der Verwaltungsbehörde bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig eingegangen oder bestehen Zweifel hinsichtlich einzelner Angaben, so kann die Verwaltungsbehörde oder die Bergbehörde die Vorlegung der nach § 59 der V. B. zu führenden Bücher an Amtsstelle oder auf dem Bergwerke verlangen.

10. (Zu § 62 der V. B.)

Der Betrag der Förderungsabgabe wird halbjährlich von der Bergbehörde festgesetzt.

11. (Zu § 63, 64 der V. B.)

Die Feldsteuer (§ 63 der V. B.) und die festgesetzte Förderungsabgabe (§ 64 der V. B.) sind an die Kasse der örtlichen Verwaltungsbehörde zu zahlen, welcher die Nachweisung gemäß Ziffer 9 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen war.

Im Falle der Verzichtleistung des Bergwerkseigentümers auf sein Bergwerkseigentum bleibt die Feldbesteuer bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in welchem die Verzichtleistung der Bergbehörde erklärt worden ist (§ 74 Abs. 1 der B. V.).

12. (Zu § 82 der B. V.)

Finden aus Anlaß der Feststellungen auf Grund des § 82 der B. V. örtliche Ermittlungen außerhalb des Amtsbezirks der Behörden statt, so hat der Bergbautreibende neben der Schreibgebühr einen Betrag, entsprechend den Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

13. Von der Bergpolizei.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird in sämtlichen Verwaltungsbezirken des Schutzgebietes bis auf weiteres den Vorstehern der örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamtman, Resident, Militärstationsschef) übertragen.

Die Zuständigkeit der Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörden wird in denjenigen Teilen ihrer Verwaltungsbezirke ausgeschlossen, für welche die Wahrnehmung der Bergpolizei durch öffentliche Bekanntmachung dem Vorsteher der Bergbehörde oder einem besonderen Bergpolizeibeamten übertragen worden ist.

Übergangsbestimmungen.

14. (Zu § 97 der B. V.)

Mit Ablauf der durch einen Schürfschein erteilten Schürferlaubnis finden auf das auf Grund des durch den Schürfschein gewährten Rechts belegte Schürffeld die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ohne weiteres mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Kalendermonats die Schürffeldgebühr von Monat zu Monat an die unter Ziffer 2 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnete Behörde zu zahlen ist. Das Schürffeld wird von Amts wegen in das gemäß Ziffer 4 dieser Ausführungsbestimmungen zu führende Schürfregister mit der Wirkung übertragen, daß das Schürffeld im Sinne des § 38 der B. V. als von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Monats als belegt gilt. Über die Übertragung wird dem Schürfer auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

Das in Gemäßheit der Vorschriften in der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 begründete Bergwerkseigentum einschließlich der in Gemäßheit des § 43 der gedachten Allerhöchsten Verordnung erworbenen Berechtigungen bleibt mit der Maßgabe erhalten, daß die ausschließliche Berechtigung des Bergwerkseigentümers sich ohne weiteres auf die in dem § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung aufgezählten Mineralien bezieht. Das Bergwerk kann auf Antrag des Eigentümers gegen Vorlegung der in dem § 39 der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung vom 9. Oktober 1898 bezeichneten Vermessungsurkunde in das Berggrundbuch eingetragen werden, nachdem die ebenda vorgesehene Veröffentlichung stattgefunden hat und entgegenstehende Rechte binnen der ebenda im § 40 festgesetzten Frist nicht angemeldet worden sind.

Beabsichtigt der Eigentümer eines Bergbaufeldes, welches nicht in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 37 bis 41 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 vermessene und abgegrenzt ist, den Antrag auf Eintragung des Bergwerks in das Berggrundbuch zu stellen, so ist die Durchführung des Verfahrens in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 41, 42 bis 49 der Kaiserlichen Bergverordnung erforderlich.

S hinsichtlich der Verpflichtung des Bergwerkseigentümers zur Zahlung der Feldbesteuer und der Förderungsabgaben finden die Vorschriften in den §§ 63, 64 der Kaiserlichen Bergverordnung sowie in diesen Ausführungsbestimmungen ohne weiteres Anwendung.

Schlußbestimmungen.

15. (Zu § 98 der B. V.)

Der Zeitpunkt, an welchem die Kaiserliche Bergverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika in Kraft tritt, wird auf den 1. Oktober 1906 festgesetzt.

Mit der Kaiserlichen Bergverordnung treten die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen in Kraft. Gleichzeitig werden die zu der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen des Gouvernements, insbesondere die Ausführungsbestimmungen vom 7. Februar 1903 und die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1905, außer Kraft gesetzt.

Dares-Salam, den 27. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung: Haber.



***) Muster zu IId. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen.**

1	2	3	4	5	6	7	
Registernr.	Name, Stand, Wohnort des Schürfers	Verwaltungsbezirk	Art des Schürfeldes	Tag und Stunde der Aufrichtung des Schürfeldes	Ordnungsnummer des Schürfeldes	Die Anzeige ist präsentiert	
	<small>B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 1.</small>	<small>B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 2.</small>	<small>B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 3.</small>	<small>B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 4.</small>	<small>B. V. § 24 Abs. 1 Ziff. 4.</small>	Jahr, Tag, Stunde	Präsentierende Behörde

8	9	10	11	12	13	
Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürfeldes	Zahlung der Schürgebühren. Erstmalig Datum, Kasse, Betrag, in der Folgezeit Datum, Kasse, Betrag	Handzeichen des eintragenden Beamten und Datum der Eintragung	Präsentation der Bezugsleistung des Schürfers bei der Bergbehörde	Löschungs-Verfügungen	Handzeichen des löschenden Beamten	Bemerkungen
<small>B. V. § 28 Abs. 2 Ziff. 5.</small>	<small>B. V. § 27 Abs. 2.</small>		<small>B. V. § 31.</small>	<small>Min. Ver. Ziff. 4.</small>		

Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Beförderung von Geldsendungen auf den Bahnen Togos und über die Landungsbrücke in Lome.

Lome 17. Juli 1906.

In Ergänzung der §§ 8 und 18 des Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs in Togo tritt mit dem 1. August d. J. folgende Tarifbestimmung in Kraft:

Geldsendungen, welche mit der Eisenbahn befördert werden sollen, dürfen nur in versiegelten Paketen oder in versiegelten Säcken und Kisten ausgeliefert werden. Die Beförderung findet nur in besonderen Wagen, in welche andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den dafür von der Eisenbahn zu bestimmenden Bügen statt.

Für jeden Wagen muß vom Absender zur Überwachung ein Begleiter gestellt werden, welchem die Befugnis eingeräumt wird, in dem Wagen, in welchem die Sendung verladen ist, unentgeltlich zu fahren, auch den Wagen selbst unter Verschluss zu halten. Die übrigen, etwa in diesem Wagen Platz nehmenden Begleiter haben Fahrkarten der niedrigsten im Zuge befindlichen Wagenklasse zu lösen. Wenn die Begleiter ihren Platz in einem Personenwagen nehmen, haben sie das tarifmäßige Fahrgehalt zu entrichten. Das Ein- und Ausladen geschieht durch den Absender und Empfänger.

Bei solchen Geldsendungen, welche ohne Begleitung befördert werden, haftet die Eisenbahnverwaltung für Verlust nicht.

Die Fracht für die Beförderung von Geld beträgt für alle Entfernungen 0,1 Prozent des Wertes, mindestens ist jedoch zu entrichten die Fracht für 5000 kg nach dem Landungsbrückentarif bzw. nach der Wagenladungs-kategorie I des Innentarifs.

Geldsendungen, die zwischen Lome und einem auf der Meere von Lome liegenden Schiff zu befördern sind, müssen in versiegelten Paketen oder in versiegelten Säcken und Kisten ausgeliefert werden, außerdem für die Beförderung zwischen der Landungsbrücke und dem Schiff in feste Fässer verpackt sein, die schwimmfähig sind.

